



Allgemeine Mietvertragsbedingungen (AMVB)

Stand 01.01.2019

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten für alle unsere Mietangebote und Mietverträge. Ausgenommen diese AMVB gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen Mietvertragsbedingungen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden die Mietgegenstände vorbehaltlos zur Verfügung stellen.
2. Stehen wir mit dem Kunden in laufender Geschäftsbeziehung, so gelten diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für alle künftigen Mietverträge mit dem Kunden, soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.

§2 Mietgegenstand

Für die Beschreibung von Art und Ausführung des Mietgegenstandes einschließlich des Zubehörs ist ausschließlich unser schriftliches Mietangebot verbindlich. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Mietgegenstandes in unseren Prospekten, Katalogen, der Werbung oder in unserem vor dem Mietvertragsangebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Das gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.

§3 Einsatzort

Einsatzort ist der in unserem Mietangebot genannte Standort. Will der Kunde die Einsatzbedingungen ändern oder den Einsatzort wechseln, so bedarf er dazu unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§4 Bereitstellung, Vertragslaufzeit

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, stellen wir dem Kunden den jeweiligen Mietgegenstand zur Abholung bereit. Auf Wunsch vermitteln wir auch namens und im Auftrag des Kunden den Versand des Mietgegenstandes.
2. Bei Verträgen über mehrere Mietgegenstände sind wir berechtigt, die Geräte auch einzeln und nacheinander bereitzustellen. Dabei gilt jede Teilleistung als selbständiges Geschäft.
3. Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt mit der Bereitstellung des jeweiligen Mietgegenstandes zur Abholung, bzw. zum Versand. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme und/ oder Nutzung erforderlichen Teilen in vertragsgemäßem Zustand bei der vertragsschließenden Mietstelle oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Bei unbefristeten Mietverträgen bedarf es einer Kündigungsfrist von 4 Wochen und der rechtzeitigen Rücksendung des Mietgegenstands.

§5 Verzug

1. Geraten wir in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jeden Tag des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung zu verlangen, und zwar in Höhe von 1/30 der monatlichen Nettomiete des Fahrzeuges, das aufgrund der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, jedoch maximal bis zur Höhe von 5 % des Nettomietzinses für die vereinbarte Vertragslaufzeit. Diese Begrenzung gilt nicht bei grob fahrlässigem Verhalten gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, bei Vorsatz oder bei gesetzlich zwingender Verzugshaftung.

2. Liegt Verzug vor und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Kunde, wenn die Nachfrist fruchtlos verstreicht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit diese nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Auf unser Verlangen wird der Kunde in angemessener Frist erklären, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
3. Vorbehaltlich der Regelungen in § 18 bestehen weitergehende Rechte des Kunden wegen Verzugs, insbesondere Schadenersatzansprüche, nicht.

§6 Annahme des Vertragsgegenstandes, Annahmeverzug

Der Kunde ist bei der Bereitstellung des jeweiligen Mietgegenstandes zur Abholung oder zum Versand zur Annahme des Mietgegenstandes zum vereinbarten Termin verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§7 Umgang mit dem Vertragsgegenstand, Aufsichts- und Mitteilungspflicht

1. Der Kunde wird den Mietgegenstand schonend behandeln, die Bedienungsanleitung sowie alle Sicherheitshinweise beachten und den Vertragsgegenstand bestimmungsgemäß einsetzen. Er wird die mit dem Mietgegenstand arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung eingehalten werden.
2. Der Kunde wird zum Betrieb des Mietgegenstandes einwandfreie Betriebsmittel (z. B. Treibstoff) verwenden. Sollten sich durch die Verwendung nicht einwandfreier Betriebsmittel Nachteile irgendwelcher Art für uns ergeben, ist der Kunde uns schadenersatzpflichtig.
3. Verluste und/oder Beschädigungen an dem Mietgegenstand und/oder dessen Zubehör teilt uns der Kunde unverzüglich mit.

§8 Wartung, Instandhaltung

1. Der Kunde erhält den Mietgegenstand während der Vertragsdauer stets in ordnungsgemäßem und betriebssicherem Zustand. Die beim Betrieb anfallenden Energiekosten trägt der Kunde.
2. Zum Zwecke der Instandhaltung lässt der Kunde den Mietgegenstand regelmäßig warten und bei Bedarf aufgrund gebrauchstypischer Abnutzung sofort reparieren. Für die Dauer der Reparatur hat er keinen Anspruch auf ein Ersatzgerät, es sei denn, wir haben den Ausfall des Fahrzeuges zu vertreten. Bei einer Mietdauer von mehr als 6 Monaten sind typische Verschleißreparaturen (z. B. Reifen, Bremsen) sowie Servicekosten vom Kunden zu tragen.
3. Werden Wartungs- und/oder Reparaturmaßnahmen aufgrund von Gewaltschäden, Fehlbedienungen oder aus ähnlichen, vom Kunden zu vertretenden Umständen erforderlich, trägt dieser die entsprechenden Kosten. Die Verpflichtung zur Mietpreisentrichtung bleibt hiervon unberührt.

§9 Verbot der Überlassung an Dritte

Der Kunde darf den Mietgegenstand ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vermieten, verleihen, verpachten noch in sonst irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar Dritten überlassen.



§10 Haftung bei Verlust und Beschädigung, Austausch bei Untergang des Vertragsgegenstandes

1. Der Kunde steht für die Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes ein, sofern
 - uns der aus dem Verlust oder der Beschädigung des Mietgegenstandes entstandene Schaden von der Maschinenbruchversicherung gemäß nachfolgend § 12 Abs. 1 dieser AMVB nicht ersetzt wird
 - der Mietgegenstand dem Kunden gestohlen wurde oder
 - nicht wir den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten haben.
2. Geht der Mietgegenstand unter, sind wir berechtigt, den Mietvertrag mit einem gleichwertigen Mietgegenstand fortzusetzen.

§11 Betriebsgefahr

Mit der Übergabe des Mietgegenstandes ist der Kunde Halter des Fahrzeugs und für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte, insbesondere die Beachtung der Fahrerlaubnisverordnung, sowie straßenverkehrsrechtlicher und steuerlicher Bestimmungen einzustehen und uns diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Die Benutzung von Flurförderzeugen ist im öffentlichen Verkehr nicht zulässig, sofern das Flurförderzeug nicht entsprechend der StVZO ausgerüstet und gesetzmäßig versichert ist.

§12 Maschinenbruch

1. Der Kunde versichert den Mietgegenstand für die Vertragslaufzeit gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser und Maschinenbruch durch Abschluss einer Maschinenbruchversicherung zum Neuwert im Zeitpunkt der Überlassung. Er weist uns den Versicherungsschutz auf Anfrage nach. Darüber hinaus tritt er bereits hiermit die Rechte aus dieser Versicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
2. Verletzt der Kunde seine Versicherungspflicht gemäß Abs. 1 oder sind wir nicht Inhaber der Rechte aus der einschlägigen Maschinenbruchversicherung geworden, so sind wir zur Sicherung von Schadensersatz- und Wiederherstellungsansprüchen unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, den noch ausstehenden Mietzins sofort fällig zu stellen, soweit der Schadensbetrag dadurch nicht überschritten wird.

§13 Mietzins, Zahlung

1. Der vereinbarte Mietpreis gilt ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung, bzw. zum Versand, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung.
2. Der Mietpreis basiert auf einer Einsatzzeit von maximal 125 Betriebsstunden pro Monat. Sollte sich die monatliche Einsatzzeit des Fahrzeugs während der Mietzeit erhöhen, hat der Kunde uns dies und die voraussichtlichen Einsatzbedingungen umgehend mitzuteilen. Für jede Betriebsstundenüberschreitung (pro Monat) wird ein Mietzins von 1 % des vereinbarten Nettomonatsmietzinses pro Betriebsstunde abgerechnet.
3. Der Mietzins ist sofort nach Rechnungseingang beim Kunden ohne Abzug fällig. Bei einer Mietdauer von mehr als 30 Kalendertagen wird der Mietzins monatlich berechnet. Die monatlichen Raten sind in diesem Fall laufend im Voraus zum jeweiligen Abrechnungstag fällig.
4. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen. Wechsel müssen diskontierfähig sein. Etwaige Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Kunden belastet.
5. Zahlungen sind ausschließlich an uns zu leisten. In jedem Fall gilt eine Zahlung erst mit Eingang bei uns als erbracht.
6. Der Kunde tritt seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, in Höhe des vereinbarten Mietpreises abzüglich erhaltener Kautions an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.



§14 Fristlose Kündigung

Beide Vertragspartner sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Uns steht dieses Recht insbesondere zu, wenn

- a) der Kunde sich mit zwei Monatsraten im Verzug befindet,
- b) der Kunde ohne unsere Zustimmung den Vertragsgegenstand einem Dritten überlässt,
- c) der Kunde in erheblichem Maße gegen die in diesem Mietvertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.

§15 Ansprüche bei Sachmängeln

1. Ein festgestellter Mangel ist uns unverzüglich mit genauer Beschreibung schriftlich anzuzeigen.
2. Alle nachweislich mit Mängeln behafteten Mietgegenstände werden nach unserer Wahl unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung in § 15 Ziffer 4 entweder unentgeltlich nachgebessert oder ausgetauscht. Der Kunde hat uns angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung vor Ort zu gewähren. Von der Pflicht zur Nacherfüllung sind wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befreit. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche nicht.
3. Wir tragen die durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten. Dies gilt nicht, soweit sich unsere Aufwendungen, insbesondere für Wege- und Transportkosten, erhöhen, weil der Mietgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.
4. Im Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder der Nichteinhaltung einer uns vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, die Herabsetzung des Mietzinses (Minderung) oder die fristlose Kündigung des Mietvertrages zu verlangen. Auf unser Verlangen wird der Kunde uns in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will.
5. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mängelansprüche bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelungen in §18.
6. Für sämtliche Folgen aus den nachstehenden Umständen stehen wir nicht ein: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte (außer durch unsere Subunternehmer), Verschleiß bzw. gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterbliebene bzw. nicht den Vorschriften oder unseren Betriebsanleitungen entsprechende Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse.
7. Werden vom Kunden oder von Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungen am Mietgegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
8. Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für unsere Mietgegenstände geben wir grundsätzlich nicht. Insofern ist keiner unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen – weder vor noch bei Vertragsabschluss – Garantiecharakter beizumessen.
9. Sollte einer unserer Angaben beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.



§16 Rückgabe

1. Der Kunde hat den Mietgegenstand nach Vertragsbeendigung auf seine Gefahr und Kosten in gesäubertem und ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückzugeben. Schäden, die wir nicht zu vertreten haben, nicht genehmigte Änderungen am Mietgegenstand sowie erhebliche Verschmutzungen können wir auf Kosten des Kunden beseitigen.
2. Bei vorzeitiger Rückgabe ist der Kunde verpflichtet, denjenigen Mietzins zu entrichten, den wir bei Vertragsschluss auf der Basis einer kürzeren Mietdauer beim Kunden erhoben hätten.

§17 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Verfügungen Dritter, die sich gegen einen in unserem Eigentum stehenden Mietgegenstand richten, und überlässt uns Abschriften von Pfändungsverfügungen und Protokollen. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der genannten Maßnahmen abzuwenden. Wenn wir Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben, ist uns der Kunde zur Erstattung der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten verpflichtet, wenn der die Zwangsvollstreckung Betreibende hierzu nicht in der Lage ist.

§18 Haftung

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schadensersatzansprüche wegen, neben und statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Pflichten, Mängeln, unerlaubter Handlung), sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche (nachfolgend Entschädigungsansprüche). Die Regelungen bei Verzug (§ 5) gehen vor.
2. Wir haften für gegen uns gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall, sowie für indirekte Schäden, nicht. Diese Beschränkung gilt nicht in den nachfolgenden Fällen:
 - Bei Vorsatz
 - Bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt ist
 - Im Rahmen einer Garantiezusage, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern
 - Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
 - Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, d. h. die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewährt; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
 - In den sonstigen Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung.
3. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Weitere Ansprüche, insbesondere Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern, sind ausgeschlossen.



§19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Der Kunde zeigt uns einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich an.
2. Erfüllungsort ist Bad Waldsee.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bad Waldsee wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen Gerichtsstand hat.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung gelangt.